

Warum die Überprüfung der Zuverlässigkeit jeden Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis betrifft und wie sich Zweifel an der persönlichen Eignung ergeben können

Einmal die Waffenbesitzkarte in der Hand machen sich viele Jäger keine Gedanken mehr um die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung. Warum dieser Schuss „nach hinten losgehen“ kann, darüber möchte ich in diesem Artikel einen Überblick geben.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Begriffe Zuverlässigkeit versus persönliche Eignung nicht dieselben Inhalte bezeichnen (siehe WaffG § 5 Zuverlässigkeit und § 6 persönliche Eignung). Zwar kann sowohl bei Feststellung einer Unzuverlässigkeit als auch bei Nichteignung die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen werden. Dies aber jeweils auf der Basis recht unterschiedlicher Grundlagen.

Vorkommnisse, die die Aberkennung der Zuverlässigkeit nach sich ziehen können: ein Beispiel

Jäger A fährt zur Drückjagd. Am Vorabend sitzt er mit Jagdfreunden zusammen und trinkt einige Gläser Bier. Auch ein paar Schnäpse werden in Vorfreude auf den kommenden Jagdtag konsumiert. Früh am nächsten Morgen fährt Herr A mit seiner Repetierbüchse – ordnungsgemäß im Futteral verschlossen – im Auto zur Jagd. Auf dem Weg dorthin gerät er in eine allgemeine Verkehrskontrolle. Die gemessene Atemluftalkoholkonzentration beträgt 0,47 mg/l, die später gemessene Blutalkoholkonzentration 0,39 mg/l. Hier muss der Jäger befürchten, dass ihm von der waffenrechtlichen Behörde die Erlaubnis entzogen wird.

Rechtliche Grundlagen zu diesem Beispiel

Dem Urteil vom 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts kann beispielsweise entnommen werden, dass „vorsichtig und sachgemäß“ mit Schusswaffen nur umgeht, wer sie „in nüchternem Zustand gebraucht und so sicher sein kann, keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu erleiden, die zu Gefährdungen Dritter führen können“. Insofern ist hierzu verkürzt festzustellen, dass es zwar im Waffengesetz keinerlei Promillegrenzen gibt, wie wir diese aus dem Straßenverkehrsgesetz kennen. Der Konsum von Alkohol – auch in geringeren Mengen – vor oder während der Jagdausübung kann aber durch richterliche Entscheidung für einen unsachgemäßen und unvorsichtigen Gebrauch von Schusswaffen sprechen wodurch dann die erforderliche Zuverlässigkeit aberkannt werden kann.

Ablauf bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit

Bei der erstmaligen Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wird jeder Antragsteller von der Behörde hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung überprüft. Zu beachten ist hier, dass die Behörde per Gesetz verpflichtet ist, jeden Inhaber einer solchen Erlaubnis dann „in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren“ erneut auf die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zu überprüfen.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt durch die Abfrage der Daten unter anderem beim Bundeszentralregister, beim Erziehungsregister, beim Einwohnermeldeamt, beim Straßenverkehrsamt und umfasst ebenso eine Überprüfung bezüglich laufender Verfahren.

Dabei können im Übrigen Fakten zu Tage treten, die zwar nicht die Zuverlässigkeit tangieren, die jedoch Verdachtsmomente ergeben, die gegen die persönliche Eignung sprechen. Hierzu soll an anderer Stelle eingegangen werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit jedenfalls um ein Verfahren, welches von der Behörde selbst durchgeführt wird und sich nach dem § 5 WaffG richtet. Darin ist definiert, welche Personen die Zuverlässigkeit nicht besitzen (Abs. 1) und welche Personen die Zuverlässigkeit „in der Regel nicht“ besitzen.

Generelle rechtliche Grundlagen (§ 5 WaffG Zuverlässigkeit)

Abgesehen von rechtskräftigen Verurteilungen wegen bestimmter Verbrechen oder Straftaten, sprechen nach Nr.2 Absatz 1 aber eben auch Tatsachen die „(...)die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden, mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden (...), gegen die erforderliche Zuverlässigkeit.

Genauso wie im oben dargestellten Beispiel verhält es sich natürlich auch mit diversen anderen Verhaltensweisen. Können diese als „unvorsichtig“, „unsachgemäß“, „missbräuchlich“, „leichtfertig“ im Umgang mit Waffen oder Munition eingestuft werden, so kann auch die erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden. Hierfür reicht ein einmaliges Vorkommnis aus.

Der Jäger B., der seine Waffe ins Auto lädt, nochmal zurück in die Wohnung geht, um weitere Utensilien zu holen und sich dann die Abfahrt um eineinhalb Stunden verzögert und in diesem Zeitraum die Waffe gestohlen wird, dem kann die Waffenbesitzkarte wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden.

Hinsichtlich Personen, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen die gegen die verfassungsmäßige Ordnung, gegen die Völkerverständigung etc. sind, wurde nun in der Änderung vom 30.06.2017 des WaffG die Formulierung „ bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ eingesetzt. Dies bedeutet, dass nicht mehr wie bisher, jemandem diese Bestrebungen nachgewiesen werden müssen, nun reicht es aus, dass „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass er dies tut.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass – abgesehen vom Vorliegen von Vorstrafen – die Behörde selbst die Zuverlässigkeit aberkennen kann, wenn sie auf Tatsachen abstellt, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes ist . Klagt der betroffene Jäger gegen den Einzug der waffenrechtlichen Erlaubnis, so ist es Sache des Gerichts, festzustellen, ob die gezeigten Verhaltensweisen dafür sprechen, dass die Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG vorliegt oder nicht. Widerspruch und Anfechtungsklage haben jedoch hinsichtlich des Einzuges der Erlaubnis keine aufschiebende Wirkung (§ 45 WaffG).